



Brüssel, den 22. Januar 2024
(OR. en)

5311/24

COHOM 4
COPS 6
CONUN 8
COASI 5
MAMA 9
COEST 26
COAFR 12
DEVGEN 5
CFSP/PESC 46

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	22. Januar 2024
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	ST 5220 2023 INIT
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2024

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2024, die der Rat auf seiner 4001. Tagung am 22. Januar 2024 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN- Menschenrechtsgremien
im Jahr 2024**

1. **Menschenrechte – seien es bürgerliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische oder soziale Rechte – sind universell, unteilbar, miteinander verknüpft und bedingen einander.** Die EU bekräftigt ihr Bekenntnis zu den Menschenrechten im derzeitigen, durch die Zunahme von bewaffneten Konflikten, Autoritarismus, Desinformation und einem Zurückdrängen der Geschlechtergleichstellung belasteten internationalen Umfeld.
2. Im Jahr **des Gipfels für die Zukunft** wird die EU ihr Bekenntnis zu einem wirksamen Multilateralismus und damit einer weiteren Stärkung des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen, einschließlich des Amts des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR), bekräftigen. Die EU fordert alle Staaten auf, die Unabhängigkeit des OHCHR zu achten und uneingeschränkt mit dem Hohen Kommissar und seinem Amt zusammenzuarbeiten und gleichzeitig eine angemessene Finanzausstattung sicherzustellen. Menschenrechte und Geschlechtergleichstellung sollten im Pakt für die Zukunft – der auf der Verknüpfung von Menschenrechten, Frieden und Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung aufbauen sollte – durchgängig berücksichtigt werden. Die Einbeziehung einer starken Menschenrechtsdimension in den Pakt für die Zukunft und die Vorbereitungen für den Gipfel für die Zukunft sowie in den ergänzenden Prozess der Umsetzung der **Ziele für nachhaltige Entwicklung** ist ein entscheidender Faktor bei den Bemühungen, niemanden zurückzulassen.

3. Die EU wird weiterhin für die Stärkung der Achtung, des Schutzes und der Verwirklichung der Menschenrechte eintreten und mit allen Regionen der Welt, Organisationen und einschlägigen Interessenträgern zusammenarbeiten, um diese Ziele zu erreichen. Sie wird weiterhin alle Staaten dazu aufrufen, uneingeschränkt mit dem **Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen** zusammenzuarbeiten, das den Menschenrechtsrat und dessen Mechanismen, etwa die Sonderverfahren, die allgemeine, regelmäßige Überprüfung, von den VN eingesetzte Ermittlungsgremien sowie die Vertragsorgane einschließt. Die EU wird ferner weiterhin alle Staaten aufrufen, die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten und den Vereinten Nationen sowie den Menschenrechtsüberwachungsmechanismen den bedingungslosen und ungehinderten Zugang zu ihren Hoheitsgebieten zu gewähren.
4. Die EU bekräftigt ihr nachdrückliches Bekenntnis dazu, dass alle **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte** – darunter das Recht auf Bildung, das Recht auf Nahrung, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf angemessene Wohnung und das Recht auf menschenwürdige Arbeit – geachtet, geschützt und verwirklicht werden, und unterstützt relevante diesbezügliche Initiativen. Sie wird weiterhin den universellen Zugang zu einwandfreiem, ausreichendem und erschwinglichem Trinkwasser und zu Sanitärversorgung und Hygiene fördern sowie die Menschenrechtsdimension in diesen Bereichen hervorheben. Sie wird aktiv bei Gesprächen mitwirken, die darauf abzielen, das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt voranzubringen. Sie wird weiterhin das Recht auf Bildung, die Schnittstelle mit der digitalen Agenda, die soziale und die digitale Inklusion, die Geschlechtergleichstellung, die Teilhabe aller Frauen und Mädchen sowie die Nichtdiskriminierung fördern. Die EU wird sich weiterhin für die Förderung der kulturellen Rechte und die Förderung des Schutzes des kulturellen Erbes einsetzen.

5. Die EU wird darauf hinarbeiten, Menschenrechtsverletzungen und -verstöße zu verhindern und zu beenden, unter anderem durch die Unterstützung einschlägiger Initiativen im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung und im Menschenrechtsrat. Sie wird weiterhin **Rechenschaftspflicht** für Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, wo immer sie sich ereignen, fordern. Die EU wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, alle Personen, die internationale Verbrechen begangen haben, zur Rechenschaft zu ziehen. Sie wird ihre unerschütterliche Unterstützung für das internationale Strafjustizsystem und insbesondere den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) sowie ihr Bekenntnis zur Aufrechterhaltung des Römischen Statuts und zur Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des IStGH bekräftigen. Die Förderung strafrechtlicher Verfolgung ist von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung von Straflosigkeit bei Gräueltaten und dafür, dass Opfern zu ihrem Recht verholfen wird. Im Streben nach Verwirklichung der Rechenschaftspflicht wird die EU unabhängige Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen sowie von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht – einschließlich solcher Verstöße, die sich als internationale Verbrechen erweisen könnten – fordern oder sich solchen Forderungen anderer anschließen.
6. Die EU wird bei den **Initiativen** in Bezug auf Afghanistan, Belarus, Burundi, die DVRK, Eritrea und Myanmar/Birma weiterhin eine führende Rolle einnehmen. Die EU wird auch bereit sein, auf sich abzeichnende besorgniserregende Menschenrechtssituationen, die im Laufe des Jahres 2024 entstehen könnten, zu reagieren und sich entsprechend zu engagieren. Was Äthiopien anbelangt, so wird die EU die Entwicklungen in Bezug auf den politischen Rahmen für die Übergangsgerechtigkeit und dessen Umsetzung verfolgen und dafür eintreten, dass die künftige Politik den regionalen und internationalen Menschenrechtsstandards entspricht. Sie wird Initiativen betreffend Georgien, einschließlich der Menschenrechtslage in den georgischen Gebieten Abchasien und Südossetien, sowie betreffend Haiti, Iran, Jemen, Kambodscha, die Demokratische Republik Kongo, Libyen, Mali, Nicaragua, die besetzten palästinensischen Gebiete, die Russische Föderation, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Südsudan, Syrien, die vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, sowie betreffend die Zentralafrikanische Republik aufmerksam verfolgen, ferner wird sie die Bemühungen um demokratische Wahlen und die Achtung der Menschenrechte in Venezuela, einschließlich der Umsetzung der in Barbados unterzeichneten Vereinbarungen und der Befreiung politischer Gefangener, verfolgen und unterstützen. Die EU wird den **interaktiven Dialog** mit den Mandatsträgern der Sonderverfahren aktiv suchen und sich in allgemeine Debatten einbringen, um auf schwere Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen.

7. Die EU wird die systematischen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in **Afghanistan**, insbesondere die Diskriminierung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts durch die Taliban, verurteilen. Dies betrifft unter anderem die Verweigerung des Rechts auf Bildung für alle, des Rechts, sich frei zu äußern, zu bewegen und zu arbeiten, sowie die erhebliche Einschränkung der Teilnahme von Frauen und Mädchen am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben, einschließlich des Verbots für Frauen, für NRO und die VN zu arbeiten. Die EU wird ferner den Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten – einschließlich ethnischer und religiöser Minderheiten wie der Hazara – angehören, sowie von LGBTI-Personen fordern. Die EU wird die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) im Rahmen ihres umfassenden Mandats mit einer starken Menschenrechtskomponente sowie das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und die Ernennung eines Sondergesandten für Afghanistan im Einklang mit der Resolution 2721 (2023) des VN-Sicherheitsrats unterstützen. Sie wird weiterhin deutlich darauf hinweisen, dass die Taliban die Verantwortung dafür tragen, die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu gewährleisten, und die Bedeutung der Rechenschaftspflicht hervorheben. Sie wird die Taliban auffordern, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Frauenrechtskonvention (CEDAW) und des Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC), denen Afghanistan als Vertragspartei angehört, nachzukommen.

8. Die EU wird zur friedlichen Aussöhnung und Wiederbeschreitung eines demokratischen Wegs in **Myanmar/Birma** aufrufen und die diesbezüglichen Bemühungen der Vereinten Nationen und des ASEAN unterstützen. Sie wird eine größere Kohärenz der Standpunkte im gesamten VN-System fordern, insbesondere durch die Straffung der Maßnahmen der verschiedenen Mandatsträger und Organisationen der Vereinten Nationen vor Ort. Sie wird sich weiterhin für Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht in Bezug auf alle Verletzungen und Verstöße einsetzen und ein Ende aller vom Militärregime Myanmars begangenen Gewalttätigkeiten im gesamten Land fordern, wozu auch die Einstellung gezielter Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Infrastruktur gehört. Sie wird die bedingungslose und sofortige Freilassung aller willkürlich inhaftierten Personen fordern, die Anwendung der Todesstrafe – insbesondere infolge des Militärputsches von 2021 – verurteilen sowie zur Wiederaufnahme des demokratischen Prozesses auffordern. Sie wird weiterhin ihre Unterstützung für die gesamte Bevölkerung Myanmars/Birmas, einschließlich der Rohingya und anderer Minderheiten, zum Ausdruck bringen. Sie wird vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu allen Bedürftigen fordern. Die EU wird sich weiterhin für die sichere, nachhaltige, würdevolle und freiwillige Rückkehr der Rohingya-Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte einsetzen, wenn die Umstände dies zulassen. Die EU wird Mechanismen der Rechenschaftspflicht wie den Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar unterstützen.

9. Die EU wird den grundlosen und ungerechtfertigten **Angriffskrieg** Russlands **gegen die Ukraine** sowie die anhaltenden Verstöße Russlands gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht in der Ukraine, einschließlich willkürlicher Inhaftierungen, Folter, Misshandlung, Verschwindenlassen sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, weiterhin auf das Schärfste verurteilen. Sie wird Russland und Belarus erneut dringend auffordern, unverzüglich für die sichere Rückführung aller rechtswidrig überführten ukrainischen Kinder und anderen Zivilpersonen in die Ukraine zu sorgen. Die EU befürwortet weitere Anstrengungen im Hinblick darauf, Rechenschaftspflicht für alle internationalen Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen infolge des russischen Angriffskriegs zu gewährleisten, und betont, dass für Rechenschaftspflicht im weitesten Sinne gesorgt werden sollte, wozu auch das Recht der Opfer auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung sowie Garantien der Nichtwiederholung gehören. Die EU ruft dazu auf, die Bemühungen – auch im Rahmen der Kerngruppe – um die Einrichtung eines Gerichtshofs für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine, der breiteste regionenübergreifende Unterstützung und Legitimität genießen soll, und eines künftigen Entschädigungsmechanismus fortzusetzen; sie bekräftigt ihre Unterstützung für das Register des Europarats für die durch den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursachten Schäden als ersten konkreten Schritt in diese Richtung. Sie bekräftigt ihre Unterstützung für die Untersuchungen durch den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs und die Verlängerung des Mandats der Untersuchungskommission zur Ukraine durch den Menschenrechtsrat. Die EU wird fordern, dass Russland seine Aggression einstellt, alle Streitkräfte und sämtliche Militärausrüstung unverzüglich, vollständig und bedingungslos aus dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen uneingeschränkt achtet.

10. Die EU wird die **Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK)** auffordern, sich mit den Ergebnissen der Untersuchungskommission aus dem Jahr 2014 in Bezug auf die schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstöße der DVRK zu befassen und im Hinblick auf die bevorstehende allgemeine regelmäßige Überprüfung substantiell mit dem VN-Menschenrechtssystem zusammenzuarbeiten. Die EU wird die DVRK weiterhin auffordern, Dialogangebote anzunehmen und wieder mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Rückkehr von diplomatischem und humanitärem Personal in die DVRK. Sie wird die DVRK nachdrücklich auffordern, Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu wahren und die Frage der Entführungen unverzüglich zu lösen.

11. In Bezug auf **Israel und die besetzten palästinensischen Gebiete** verurteilt die EU aufs Schärfste die brutalen und wahllosen Terroranschläge vom 7. Oktober – einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt –, die die Hamas in Israel verübt hat. Die EU weist darauf hin, dass Israel das Recht hat, sich zu verteidigen, und unterstreicht, dass die Ausübung dieses Rechts im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, erfolgen muss. Die EU wird die Lage im Gazastreifen weiterhin aufmerksam verfolgen und die Achtung der Menschenrechte fordern, wobei sie die Verpflichtung hervorheben wird, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht jederzeit den Schutz aller Zivilpersonen sicherzustellen. Wir fordern alle Seiten nachdrücklich auf, das Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu achten und weisen darauf hin, dass für Verstöße gegen das Völkerrecht Rechenschaft übernommen werden muss. Unter Bekräftigung ihrer tiefsten Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage im Gazastreifen wird die EU einen kontinuierlichen, raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe fordern und betonen, dass mit allen erforderlichen Maßnahmen – auch durch die Aufstockung der Kapazitäten an den Grenzübergängen und die Einrichtung einer speziellen Seeroute sowie durch humanitäre Korridore und Pausen zu humanitären Zwecken – dafür gesorgt werden muss, dass die Hilfe zu den Bedürftigen gelangt, wobei sichergestellt wird, dass diese Hilfe nicht von terroristischen Organisationen missbraucht wird. Sie wird die Hamas weiterhin auffordern, alle Geiseln ohne Vorbedingungen unverzüglich freizulassen, und dabei betonen, dass die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Hamas eine besonders verwerfliche Gräueltat ist. Die Arbeit der VN-Organisationen muss erleichtert werden, und das Personal der Vereinten Nationen sowie dasjenige humanitärer Hilfsorganisationen müssen geschützt werden. Journalistinnen und Journalisten dürfen nicht angegriffen werden. Die EU wird den Schutz aller zivilen Infrastrukturen fordern, einschließlich medizinischer Einrichtungen, Schulen und Gebäude der Vereinten Nationen sowie anderer Infrastrukturen, die der Bereitstellung humanitärer Hilfe dienen. Die EU verurteilt die von Siedlern ausgehende Gewalt entschieden und fordert Rechenschaftspflicht. Der Siedlungsbau verstößt gegen das Völkerrecht. Israel muss den Ausbau der Siedlungen beenden, die Ausübung von Gewalt durch Siedler verhindern und sicherstellen, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Die EU wird zur Zusammenarbeit mit allen VN-Mechanismen aufrufen. Sie ist bereit, zu einer Wiederbelebung des politischen Prozesses auf der Grundlage der Zweistaatenlösung beizutragen, einschließlich durch die Friedenstag-Initiative („Peace Day Effort“), und sie begrüßt diplomatische Friedens- und Sicherheitsinitiativen und spricht sich für die baldige Ausrichtung einer internationalen Friedenskonferenz aus.

12. Die EU wird die systematische und zunehmende interne Repression in der **Russischen Föderation**, die gegen die Zivilgesellschaft und stigmatisierte Gruppen, einschließlich LGBTI-Personen, gerichtet ist, weiterhin beobachten und aufs Schärfste verurteilen. Die EU verurteilt, dass der zivilgesellschaftliche Raum faktisch geschlossen wurde und öffentlicher Widerspruch, die politische Opposition und unabhängige Medien zum Schweigen gebracht werden; sie verurteilt die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz und die mangelnden Garantien für ein faires Verfahren, die Anwendung von Folter und Misshandlung sowie willkürliche Inhaftierungen. Sie wird Russland weiterhin nachdrücklich auffordern, uneingeschränkt mit allen internationalen und regionalen Menschenrechtsüberwachungsmechanismen sowie allen Sonderverfahren zur Menschenrechtssituation in der Russischen Föderation zusammenzuarbeiten. Die EU wird Russland auffordern, alle politischen Gefangenen unverzüglich und bedingungslos freizulassen.
13. Die EU wird die Menschenrechtsverletzungen in **Belarus** unter Hinweis auf Berichte des Hohen Kommissars für Menschenrechte über anhaltende systematische, weit verbreitete und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Belarus weiterhin auf das Schärfste verurteilen. Nach Angaben des Hohen Kommissars könnten einige dieser Menschenrechtsverletzungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Die EU wird die belarussische Regierung nachdrücklich auffordern, ihre interne Repression zu beenden und alle politischen Gefangenen unverzüglich und bedingungslos freizulassen und zu rehabilitieren. Sie wird die belarussische Regierung weiterhin nachdrücklich auffordern, uneingeschränkt mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsüberwachungsmechanismen zusammenzuarbeiten. Die EU wird die belarussische Regierung nachdrücklich auffordern, ihre Beteiligung an Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie die Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke zu beenden. Die EU wird sich dafür einsetzen, dass die sich verschlimmernde Menschenrechtslage in Belarus weiterhin oben auf der Tagesordnung des Menschenrechtsrates steht.

14. Die EU wird dazu aufrufen, den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und den Menschenrechtsverletzungen und -verstößen durch alle Konfliktparteien in Syrien, insbesondere das Regime und seine Verbündeten, ein Ende zu setzen, und bekräftigen, dass alle Parteien, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Die EU wird bekräftigen, dass ein sicherer, uneingeschränkter, ungehinderter und nachhaltiger Zugang für humanitäre Organisationen, auch in Haftanstalten, unerlässlich ist. Sie wird ihre anhaltende Unterstützung für die unabhängige internationale Untersuchungskommission und den internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zum Ausdruck bringen und abermals fordern, den Internationalen Strafgerichtshof mit der Lage in Syrien zu befassen. Sie begrüßt die Schaffung der Unabhängigen Institution für Vermisste in der Arabischen Republik Syrien und ist bereit, diese neue Institution zu unterstützen. Die EU wird festhalten, dass die vom UNHCR festgelegten Bedingungen für die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr syrischer Flüchtlinge derzeit nicht gegeben sind. Eine politische Lösung auf der Grundlage der Resolution 2254 des VN-Sicherheitsrates ist der einzige Weg zu einem dauerhaften Frieden in Syrien.
15. Die EU wird die Menschenrechtsverletzungen in Iran weiterhin verurteilen und die **iranische** Regierung nachdrücklich auffordern, die Menschenrechte zu achten – insbesondere die Rechte von Frauen und Mädchen und von Personen, die religiösen und ethnischen Minderheiten angehören, sowie das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht auf friedliche Versammlung. Die EU wird die iranische Regierung auffordern, Hinrichtungen einzustellen und eine konsequente Politik in Richtung der Abschaffung der Todesstrafe zu verfolgen sowie uneingeschränkt mit den VN-Mechanismen für die Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der vom Menschenrechtsrat eingesetzten unabhängigen Ermittlungsmission, zusammenzuarbeiten. Sie wird außerdem nachdrücklich fordern, dass alle willkürlich inhaftierten Personen, einschließlich Ausländer und Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, freigelassen werden und allen Inhaftierten ein ordentliches Verfahren gewährt wird.

16. Die EU wird die schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in Sudan, einschließlich der zahlreichen Berichte über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie der Verletzungen der Rechte des Kindes, verurteilen. Die EU ist zutiefst besorgt über die Berichte von Massengewalt gegen die Zivilbevölkerung und ethnische Säuberung, insbesondere in West-Darfur, sowie über die große Zahl von Menschen, die humanitäre Hilfe benötigen, und von Binnenvertriebenen. Sie wird alle Konfliktparteien aufrufen, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einzuhalten und zu achten und Angriffe auf die zivile Infrastruktur einzustellen sowie im ganzen Land uneingeschränkten, zeitnahen und sicheren Zugang für humanitäre Hilfe zu gewährleisten. Sie wird erneut darauf hinweisen, dass alle, die Verbrechen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, um den Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen. Die EU wird die Arbeit des IStGH und der VN unterstützen, unter anderem durch das Amt des Hohen Kommissars der VN für Menschenrechte und den neu ernannten Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Sudan, und sie wird Sudan auffordern, aktiv mit dem designierten unabhängigen Experten für Sudan sowie der unabhängigen internationalen Erkundungsmission zu Menschenrechtsverletzungen und -verstößen im Land zusammenzuarbeiten.

17. Die EU wird ihre ernste Besorgnis über die Menschenrechtssituation **in China**, unter anderem in Tibet, der Inneren Mongolei, Hongkong und Xinjiang, weiter bekräftigen. Die EU wird China weiterhin dazu ermutigen, wirksam mit dem Amt des Hohen Kommissars und mit allen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten, auch im Hinblick auf die Umsetzung der in dem Bericht über die Bewertung der Menschenrechtssituation in Xinjiang enthaltenen Empfehlungen. Die EU wird weiterhin besonderes Augenmerk auf die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und Ausübung der Grundfreiheiten – insbesondere der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit – legen, ebenso wie auf den Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen, die Wahrung der kulturellen Identität und die Beendigung von Zwangsarbeit und Schließung der Umerziehungslager, nicht zuletzt im Hinblick auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung Chinas. Die EU wird einzelne Fälle von Menschenrechtsverteidigern, einschließlich derjenigen, die sich für UN-Mechanismen engagieren, weiterhin aufmerksam verfolgen. Sie wird China nachdrücklich auffordern, die Menschenrechte aller – einschließlich der Uiguren, Tibeter und Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, – zu achten, zu schützen und zu wahren. Die EU wird die chinesische Regierung und die Behörden Hongkongs nachdrücklich auffordern, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte wieder uneingeschränkt zu achten, und ihre Bedenken in Bezug auf die Erfüllung früherer Verpflichtungen Chinas im Zusammenhang mit Hongkong bekräftigen. Sofern möglich und unter uneingeschränkter Achtung der universellen Menschenrechte ist die EU offen dafür, mit China in multilateralen Foren beispielsweise an Themen wie den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten zu arbeiten.
18. Die EU wird ihr kontinuierliches Eintreten dafür betonen, dass ein tragfähiger und dauerhafter Frieden zwischen Armenien und Aserbaidschan vorangebracht wird, der auf den Grundsätzen der Anerkennung der Souveränität, der Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Unversehrtheit beruht. Die EU wird hervorheben, wie wichtig es ist, die Rechte und die Sicherheit der **Karabach-Armenier** sicherzustellen und die Voraussetzungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bergkarabach zu schaffen, insbesondere ihr Recht, in Würde und ohne Einschüchterung oder Diskriminierung in ihrem Zuhause zu leben. Ferner müssen das kulturelle Erbe und die Eigentumsrechte der örtlichen Bevölkerung wirksam geschützt und gewährleistet werden.

19. Zudem wird von der Türkei als EU-Bewerberland und langjährigem Mitglied des Europarats erwartet, dass sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommt.
20. In Bezug auf die **thematischen Prioritäten** wird die EU die **Todesstrafe** in allen Fällen und unter allen Umständen weiterhin entschieden ablehnen und darauf hinwirken, dass das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), das vor 35 Jahren angenommen wurde, weiter ratifiziert wird. Die EU wird an alle verbleibenden Länder, die die Todesstrafe noch anwenden, appellieren, die Todesstrafe abzuschaffen oder ein Moratorium als ersten Schritt zu ihrer Abschaffung beizubehalten oder einzuführen. Sie wird Staaten, in denen ein Moratorium gilt, nahelegen, die Todesstrafe de jure abzuschaffen. Im Einklang mit ihrem uneingeschränkten Engagement für die Abschaffung der Todesstrafe wird sich die EU frühzeitig dafür einsetzen, Unterstützung für die 10. Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zu gewinnen.
21. Vor dem Hintergrund des 40. Jahrestags des Übereinkommens gegen Folter wird die EU auch in Zukunft die Anwendung von **Folter** und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auf der ganzen Welt verurteilen und sich gegen willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen aussprechen. Ferner wird sie erneut die umfassende Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und des dazugehörigen Fakultativprotokolls fordern. Die EU wird auch in Zukunft die Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen unterstützen und weitere Maßnahmen prüfen, um auf ein Verbot des Handels mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter verwendet werden, hinzuwirken.

22. Die EU wird an alle Staaten der Welt appellieren, für das ordnungsgemäße Funktionieren demokratischer Institutionen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze einer verantwortungsvollen Staatsführung, Gesellschaften ohne Ausgrenzung und die Unabhängigkeit der Justiz zu sorgen sowie Strafflosigkeit und Korruption zu verhindern und zu bekämpfen. Durch Korruption werden die Verwirklichung und Wahrnehmung aller Menschenrechte geschwächt sowie die Demokratie, das Vertrauen in die Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit untergraben.
23. Die EU wird ihr entschlossenes Eintreten für die Förderung und den Schutz des Rechts auf **Religions- und Weltanschauungsfreiheit** für alle Menschen weltweit bekräftigen. Sie wird das Recht aller Menschen fördern und schützen, sich privat und öffentlich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen – bzw. dies nicht zu tun – oder eine andere Religion oder Weltanschauung anzunehmen, und verurteilt zugleich die Kriminalisierung der Apostasie und den Missbrauch von Blasphemiegesetzen. Sie wird jegliche Diskriminierung, Intoleranz, Gewalt und Verfolgung aufgrund der Religion oder Weltanschauung verurteilen und jede Form der Aufstachelung zum religiösen Hass ablehnen.
24. Die EU wird sich verstärkt dafür einsetzen, dass das Recht auf **Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung** online und offline geachtet wird. Sie wird die Medienfreiheit weiterhin entschieden unterstützen und die Schikanierung von Journalisten, Bloggern und anderen Medienschaffenden sowie Drohungen und Angriffe gegen diese weiterhin entschieden verurteilen. Die EU wird weiter vor der zunehmenden staatlichen Kontrolle über den Online-Raum warnen und ausländische Informationsmanipulation proaktiv bekämpfen sowie Informationsintegrität zur Bekämpfung von Desinformation fördern. Die EU wird sich weiter dafür einsetzen, die **akademische Freiheit** zu wahren und gefährdete Mitglieder der akademischen Gemeinschaft zu schützen. Die EU wird das Recht, **sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen**, weiterhin schützen und fördern und die Einschüchterung und Bedrohung friedlich Protestierender sowie Gewalt gegen diese weiterhin verurteilen.

25. Im Einklang mit ihrem menschenzentrierten und menschenrechtsbasierten Ansatz für digitale Technologien und auf der Grundlage ihrer Bemühungen um eine zweckmäßige KI-Verordnung wird sich die EU aktiv für die Berücksichtigung der universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Grundsätze bei der Entwicklung, Nutzung und Governance **digitaler Technologien**, einschließlich künstlicher Intelligenz (KI), einsetzen. Die EU wird eine im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen stehende verantwortungsvolle, sichere und vertrauenswürdige Gestaltung, Entwicklung, Einführung, Bewertung und Nutzung von KI fördern und weiterhin auf die Auswirkungen von Internetabschaltungen, Online-Zensur und rechtswidriger Online-Überwachung aufmerksam machen. Die EU wird weiterhin den Schutz des zivilgesellschaftlichen Online-Raums, die Verbesserung des Datenschutzes und die Förderung des verantwortungsvollen Betriebs von Plattformen fördern, und auch Desinformation und Cyberkriminalität sowie geschlechtsspezifische Belästigung und Missbrauch im Internet, die durch Technologie erleichtert werden, bekämpfen. Die EU wird sich für ein offenes, freies, sicheres und interoperables Internet und in diesem Zusammenhang auch dafür einsetzen, sein Multi-Stakeholder-Fundament zu wahren. Sicherzustellen, dass diese Grundsätze in den anstehenden VN-Prozessen im digitalen Bereich, etwa dem Globalen Digitalpakt und jeglichen Beschlüssen über einen künftigen globalen Governance-Rahmen für KI, gebührend berücksichtigt werden, wird zu den wichtigsten Prioritäten der EU zählen. Dazu wird die EU den Empfehlungen des vom VN-Generalsekretär eingesetzten hochrangigen Beirats für KI und insbesondere dessen Bericht im Vorfeld des Zukunftsgipfels 2024 besondere Aufmerksamkeit widmen. Parallel dazu wird die EU auch ihre digitale Zusammenarbeit im Rahmen von Global Gateway im Hinblick darauf fortsetzen, digitale Kluften zu überbrücken und zu ermöglichen, dass digitale Technologien, einschließlich KI, dazu genutzt werden, die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen.

26. Die EU wird eine vielfältige und unabhängige Zivilgesellschaft als Eckpfeiler einer demokratischen Gesellschaft aktiv unterstützen, fördern und stärken. Die EU wird jede Form von Repressalien gegen **Menschenrechtsverteidiger** und Organisationen der Zivilgesellschaft – einschließlich derjenigen, die mit dem VN-System zusammenarbeiten, eine Zusammenarbeit mit ihm anstreben oder mit ihm zusammengearbeitet haben – auf das Schärfste verurteilen und auch in Zukunft die uneingeschränkte und substanzielle Beteiligung der Zivilgesellschaft an allen VN-Gremien fördern. Die EU wird besonderes Augenmerk auf die besonderen Risiken richten, denen bestimmte Kategorien von Menschenrechtsverteidigern ausgesetzt sind, die – sowohl online als auch offline – häufig Diskriminierung, Gewalt und Belästigung erleben; insbesondere Menschenrechtsverteidigerinnen, junge Menschenrechtsverteidiger und solche, die sich für die Umwelt oder Landrechte einsetzen, indigene Menschenrechtsverteidiger sowie Verteidiger der Rechte von LGBTI-Personen oder von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, ebenso wie diejenigen, die sich für Arbeitnehmerrechte einsetzen. Die EU wird eine führende Rolle dabei einnehmen, ein sicheres und förderliches Umfeld für die Zivilgesellschaft und für Menschenrechtsverteidiger – einschließlich derjenigen, die aus dem Exil heraus tätig sind – zu fördern. Sie wird unrechtmäßiger Online-Überwachung besondere Aufmerksamkeit widmen und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung transnationaler Repression in Erwägung ziehen; ferner wird sie sich bei den Vereinten Nationen für Maßnahmen einsetzen, um dieses immer schwerwiegendere weltweite Phänomen anzugehen. Die EU wird sich auch gegen rechtliche und administrative Maßnahmen aussprechen, die den zivilgesellschaftlichen Raum einschränken, wie beispielsweise Hindernisse für die Registrierung von NRO, Beschränkungen des Zugangs zu Ressourcen, belastende Kontrollregelungen und aufwendige Berichtspflichten. Die EU wird eng mit dem Hohen Kommissar der VN für Menschenrechte und den Sonderverfahren zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Stimmen der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsverteidigern gehört werden.

27. Im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen wird die EU die Bemühungen um die **Geschlechtergleichstellung**, die Förderung und die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen und deren Teilhabe weiterhin entschlossen fördern und verstärken, unter anderem dadurch, dass die Geschlechtergleichstellung in länderspezifischen und thematischen Kontexten durchgängig berücksichtigt wird. Die EU wird auch künftig dafür werben, in den Friedens- und Sicherheitsinitiativen die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, unter anderem durch die Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats zu Frauen, Frieden und Sicherheit und der sich daran anschließenden Resolutionen, indem die uneingeschränkte, gleichberechtigte und substanzielle Mitwirkung von Frauen und Mädchen bei der Verhinderung und Beilegung von Konflikten – im gesamten Konfliktzyklus –, auch in Führungsrollen, gestärkt wird. Sie wird jede Gelegenheit in allen einschlägigen Gremien, unter anderem in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und in der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, nutzen, um diesen Verpflichtungen nachzukommen, und betonen, dass es eines ehrgeizigen und transformativen Ansatzes zur Behebung der Grundursachen und der Risikofaktoren von geschlechtsspezifischer Ungleichheit, von Diskriminierung sowie von Gewalt gegen Frauen und Mädchen bedarf. Die EU wird die Verhütung und Beseitigung jeder Form der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowohl online als auch offline, einschließlich häuslicher Gewalt und Gewalt in der Partnerschaft, sowie von Kindes-, Früh- und Zwangsehen, Genitalverstümmelungen bei Frauen und anderen schädlichen Praktiken gegen Frauen und Mädchen weiterhin in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen. Sie wird weiterhin mögliche Synergien mit bestehenden Prozessen in diesem Bereich fördern, etwa dem Forum „Generation Gleichberechtigung“, das von UN Women geleitet wird und an dem mehrere EU-Mitgliedstaaten beteiligt sind. Die EU wird gesamtgesellschaftliche Bemühungen fördern, die darauf abzielen, Männer und Jungen als Verbündete und Nutznießer in die Bemühungen einzubeziehen, geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu beseitigen, diskriminierende Rechtsvorschriften anzugehen, diskriminierende soziale Normen und Geschlechterstereotypen zu bekämpfen sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ein Ende zu setzen. Die EU weist darauf hin, dass sie sich im EU- Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 dazu verpflichtet hat, die gleichberechtigte, uneingeschränkte, effektive und substanzielle Teilhabe von Frauen und jungen Menschen in all ihrer Vielfalt und in allen Bereichen des öffentlichen und politischen Lebens zu unterstützen. Zum 45- jährigen Bestehen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem 25- jährigen Bestehen seines Fakultativprotokolls setzt sich die EU nach wie vor für die Ratifizierung und Umsetzung dieser Instrumente ein.

28. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen ein und setzt sich in diesem Zusammenhang auch für **die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte** ein. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU, dass sie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person eintritt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Darüber hinaus betont die EU, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung – einschließlich umfassender Sexualerziehung – und Gesundheitsdiensten ist.
29. Die EU wird auch in Zukunft allen Formen von **Diskriminierung** – unter besonderer Beachtung von Mehrfachdiskriminierungen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder einer anderen Überzeugung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität – entschlossen entgegentreten und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung verschärfen. Sie bekräftigt ihr Bekenntnis zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, zum Recht aller Menschen, das gesamte Spektrum der Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrzunehmen sowie zum Schutz benachteiligter, schutzbedürftiger und marginalisierter Personen. Die EU wird bekräftigen, dass sie sich nachdrücklich für die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der vollen und gleichberechtigten Wahrnehmung der Menschenrechte durch LGBTI-Personen einsetzt; ferner wird die EU ihre Besorgnis über die alarmierende Häufigkeit von Gewalt, Diskriminierung und Stigmatisierung von LGBTI-Personen weltweit zum Ausdruck bringen. Die EU wird sich an VN-Mandaten beteiligen, die sich gegen Gewalt und jede Form der Diskriminierung richten, und wird die Tätigkeiten der VN in dieser Hinsicht weiterhin entschieden unterstützen.

30. Die EU wird weiterhin entschlossen die Beseitigung von **Rassismus**, Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz verfolgen. Ihre Maßnahmen in diesem Bereich stützen sich auf einen soliden Rechtsrahmen, einschließlich des EU-Aktionsplans gegen Rassismus 2020-2025, der im Laufe der Jahre im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (im Folgenden „Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung“) entwickelt wurde, das die Grundlage für Handlungen zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Fremdenfeindlichkeit, Hetze und Intoleranz bildet und bleiben sollte. Die EU wird ihre lange Tradition der aktiven und konstruktiven Zusammenarbeit mit allen VN-Mechanismen im Bereich Rassismus fortsetzen – unabhängig davon, ob sie die Einrichtung des betreffenden Mechanismus unterstützt hat oder nicht – und gleichzeitig konsequent eine Rationalisierung und Straffung der bestehenden Mechanismen fordern. Die EU wird auch in Zukunft betonen, dass die weltweite Ratifizierung und die vollständige und wirksame Umsetzung des Übereinkommens gegen Rassendiskriminierung sichergestellt und dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban umgesetzt werden müssen. Die EU wird sich ferner weiterhin substantiell an den Verhandlungen über den Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Menschenrechte von Menschen afrikanischer Abstammung beteiligen.

31. Die EU wird sich auch in Zukunft für die **Rechte des Kindes** einsetzen und dabei dem Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt sowie dem allgemeinen Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung Vorrang einräumen; sie wird dem Recht von Mädchen auf Bildung und jenen, die sich in Situationen der Benachteiligung, der Schutzbedürftigkeit oder der Marginalisierung befinden, besondere Aufmerksamkeit widmen, darunter indigenen Kindern, Kindern, die Minderheiten einschließlich nationaler und ethnischer Minderheiten angehören, sowie Kindern mit Behinderungen. Die EU wird auch von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern sowie der Verhütung und Beendigung gegen sie gerichteter schwerer Verstöße weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen, indem sie auf eine verstärkte Koordination mit VN-Mechanismen und - Partnern aufbaut. Die EU wird weiterhin gegen Genitalverstümmelung bei Frauen sowie gegen Früh-, Kindes- und Zwangsehen vorgehen. Die EU wird auch in Zukunft darauf hinarbeiten, Kinderarmut und alle Formen der Diskriminierung von Kindern zu beseitigen. Die EU wird sich mit den Rechten des Kindes im digitalen Raum befassen, um zu gewährleisten, dass alle Kinder das Internet frei von jeglicher Form von Gewalt nutzen können.
32. Die EU wird ihre Maßnahmen intensivieren, um die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch **ältere Menschen** zu fördern. Die EU wird sich weiterhin für die Stärkung der Menschenrechte älterer Menschen in allen Lebensbereichen, insbesondere in der Langzeitpflege, einsetzen und die Anstrengungen zur Bekämpfung von Altersfeindlichkeit und von Diskriminierung aus Altersgründen unterstützen; ferner wird sie generationsübergreifende Maßnahmen und die Solidarität zwischen den Generationen stärken. In diesem Zusammenhang wird die EU substanziell mit der Offenen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über das Altern zusammenarbeiten; sie ist bereit, bei der Ermittlung möglicher Lücken beim Schutz der Menschenrechte älterer Menschen mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, diese Lücken bestmöglich anzugehen.

33. Die EU wird auch künftig für die Rechte der **indigenen Völker** gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und den internationalen Menschenrechtsnormen werben und sich diesbezüglich in allen relevanten Gremien, die sich mit den Rechten der indigenen Völker befassen, aktiv einbringen. Die EU wird weiterhin aktiv bei allen Anstrengungen mitwirken, die darauf abzielen, dass Vertreter und Institutionen indigener Völker in Fragen, die sie betreffen, an den einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen, einschließlich im Rahmen der Tagungen des Menschenrechtsrats, umfassend, effektiv und substanziell beteiligt werden. Die EU wird deutlich machen, dass indigene Menschenrechtsverteidiger geschützt werden müssen, auch im Zusammenhang mit Landrechten, natürlichen Ressourcen sowie dem Schutz der Umwelt, der biologischen Vielfalt und des Klimas, und dass sichergestellt werden muss, dass sie für die Menschenrechte eintreten können, ohne Repressalien fürchten zu müssen. Sie wird sich für die umfassende, effektive und bedeutsame Teilhabe indigener Frauen, auch in Führungsrollen, einsetzen. Die EU wird herausstellen, wie wichtig es ist, indigenen Kindern Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Sprache und Kultur zu ermöglichen.
34. Der Verteidigung der Rechte von Angehörigen von **Minderheiten** kommt entscheidende Bedeutung zu. Die EU wird weiterhin an alle Staaten appellieren, die Menschenrechte von Angehörigen von Minderheiten zu achten und zu schützen und ihnen Geltung zu verschaffen, wie in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, festgeschrieben. Die EU wird sich für das Recht dieser Personen auf eine wirksame Teilhabe am kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben einsetzen. Sie wird auch künftig allen Formen der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass sowie der Hetze – online oder offline – entgegentreten und zugleich dafür Sorge tragen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung nach wie vor uneingeschränkt ausgeübt werden kann. Die EU wird weiterhin die Belange von Angehörigen von Minderheiten in allen relevanten Gremien zur Sprache bringen.

35. Die EU wird weiterhin Maßnahmen unterstützen, mit denen gegen die Auswirkungen des **Klimawandels**, des Verlusts an biologischer Vielfalt, der Umweltverschmutzung und der Umweltzerstörung auf die vollständige Wahrnehmung aller Menschenrechte vorgegangen wird. Zur erfolgreichen Bekämpfung dieser Phänomene ist ein menschenrechtsbasierter Ansatz von entscheidender Bedeutung. Die EU wird die wichtige Rolle unterstützen, die den Verteidigern umweltbezogener und indigener Menschenrechte in diesem Zusammenhang zukommt. Die EU wird aktiv bei Gesprächen mitwirken, in denen es um das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt geht, und sich in diesem Zusammenhang für Inklusion und Nichtdiskriminierung einsetzen. Die EU wird sich – auch mit Blick auf die Ergebnisse der COP 28 – in Bezug auf Resolutionen der VN über den Zusammenhang zwischen Menschenrechten, Klimawandel und Umwelt aktiv einbringen.
36. Die EU wird ihr Eintreten für die vollständige Umsetzung aller drei Dimensionen der Agenda 2030 bekräftigen. Die EU wird ihren Standpunkt bekräftigen, dass die uneingeschränkte Verwirklichung aller Menschenrechte für alle eine Voraussetzung für eine inklusive und nachhaltige Entwicklung ist. In diesem Sinne wird die EU weiterhin zur Umsetzung der Agenda 2030 beitragen, indem sie bei der Entwicklungszusammenarbeit einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgt und gleichzeitig sicherstellt, dass niemand zurückgelassen wird. Dieser Ansatz trägt zum **Recht auf Entwicklung** bei, das darauf beruht, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind, einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass der einzelne Mensch Rechtsträger und der Staat Pflichtenträger ist. In Bezug auf die Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen Instruments über das Recht auf Entwicklung wird sich die EU weiterhin, ohne ihrem endgültigen Standpunkt vorzugreifen, engagieren, um den Textentwurf vollständig mit den internationalen Menschenrechtsnormen in Einklang zu bringen.

37. Die EU wird weiterhin mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der VN-Arbeitsgruppe „**Wirtschaft und Menschenrechte**“ zusammenarbeiten, um die Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte weltweit zu fördern. Sie wird auch künftig die Annahme nationaler Aktionspläne in den Mitgliedstaaten und Partnerländern unterstützen und die Ausarbeitung eines umfassenden EU-Rahmens für die Umsetzung der VN-Leitprinzipien fortführen, wobei sie sich an dem Fahrplan der Vereinten Nationen für die Leitprinzipien für das nächste Jahrzehnt von Wirtschaft und Menschenrechten orientieren wird. Als Grundlage für ihr Engagement in Verhandlungen der VN über ein einvernehmliches rechtsverbindliches Instrument für Wirtschaft und Menschenrechte mit dem Ziel, den Schutz der Opfer effektiv zu verbessern und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, wird die EU ihr Engagement in den VN-Gremien, die Entwicklungen der Gesetzgebung und sonstige Entwicklungen in der EU widerspiegeln, insbesondere im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, verstärken.
38. Terrorismus, gewaltorientierter Extremismus und organisierte Kriminalität stellen eine sehr ernste Bedrohung des Friedens und der Sicherheit dar. Die Menschenrechte, die Grundfreiheiten oder das humanitäre Völkerrecht dürfen im Zuge der Bekämpfung des Terrorismus nicht verletzt werden. Die EU ruft alle Staaten auf, dafür zu sorgen, dass das Völkerrecht bei der Reaktion auf Terrorismus und organisierte Kriminalität uneingeschränkt eingehalten wird. Die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von **Terrorismusfällen** muss unter Einhaltung der Rechtstaatlichkeit und der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen; dabei müssen die Rechte der Opfer im Mittelpunkt stehen.

39. Die EU wird Maßnahmen zur Einhaltung des Völkerrechts in Bezug auf Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Migranten ausbauen und dabei besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Personen richten. Sie wird weiterhin unter vollständiger Achtung der nationalen Zuständigkeiten legale Migrationswege anbieten und alle Staaten weiterhin auffordern, Menschenhandel und Schleusung zu verhüten, Opfer zu schützen und potenzielle Opfer zu sensibilisieren, wobei nach einem geschlechts- und kindspezifischen Ansatz vorgegangen wird, und für eine wirksame strafrechtliche Verfolgung der Täter zu sorgen. Die EU wird staatlich geförderte hybride Angriffe, einschließlich der Instrumentalisierung von Migranten durch Drittländer zu politischen Zwecken, weiterhin aufs Schärfste verurteilen und unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts dagegen ankämpfen.
40. Die EU wird alle Partner auffordern, **ihre Anstrengungen zu bündeln, um die Menschenrechte weltweit zu wahren und voranzubringen** sowie stärkere Partnerschaften aufzubauen. Die EU ist überzeugt, dass die Förderung, der Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte für alle Interessenträger vielfältige Vorteile mit sich bringen, unter anderem in Bezug auf nachhaltige Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Förderung gleichberechtigter, vielfältiger, pluralistischer und inklusiver Gesellschaften.
-